

Einstiegsqualifizierung - EQ

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein betriebliches Langzeitpraktikum zur Berufsorientierung von mindestens 4 bis maximal 12 Monaten.

Hierbei haben Ausbildungsbewerber (m/w/d), die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, die Möglichkeit einen Ausbildungsberuf und ihren potenziellen Ausbildungsbetrieb kennenzulernen. Umgekehrt bietet die EQ Unternehmen die Gelegenheit, junge Menschen, bevor sie ihnen einen Ausbildungsvertrag anbieten, im Arbeitsalltag zu erleben.

Die sich an den Ausbildungsvorgaben für das erste Lehrjahr orientierende EQ ist nur in entsprechend geeigneten Betrieben durchführbar.

Auf Antrag erhalten Betriebe eine finanzielle Förderung für die EQ von der Agentur für Arbeit bzw. der kommunalen Beschäftigungsförderung.

EQ-Praktikanten sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Bei entsprechenden Leistungen im Betrieb und in der Berufsschule besteht die Möglichkeit, die anschließende Berufsausbildungszeit um den Zeitraum der EQ zu verkürzen.

Weiterführende Informationen

- Merkblatt Einstiegsqualifizierung - EQ
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Formulare und Downloads

Checkliste / erforderliche Formulare

- Die in der **Checkliste „EQ – Schritt für Schritt“** vorgegebenen Punkte wurden berücksichtigt und geklärt.
- Der Einstiegsqualifizierungsvertrag und der EQ-Registrierungsantrag wurden, von allen Vertragspartnern unterzeichnet, an die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main geschickt.
Formular: „EQ-Vertrag“
- Die „Anmeldung zur Sozialversicherung“ wurde von der Krankenkasse bestätigt.

Merkblatt

Einstiegsqualifizierung - EQ



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Zielgruppe

Die Einstiegsqualifizierung (EQ) richtet sich an junge Menschen, die aufgrund von individuellen Einschränkungen noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen. In der Regel sind dies Ausbildungsplatzbewerber (m/w/d) mit schlechten Schulabschlüssen, die am 30. September noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. In der Regel müssen sie das zehnte Pflichtschuljahr (§ 59 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) absolviert haben, bei der Arbeitsagentur gemeldet sein und zum Personenkreis zählen, der sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht hat.

Vorteile für Unternehmen

Schulzeugnisse sagen oft nicht viel über die praktischen Fähigkeiten junger Menschen aus. In der Einstiegsqualifizierung lernen Unternehmen künftige Auszubildende und deren Leistungsfähigkeit in der betrieblichen Praxis kennen. Sie haben die Möglichkeit, die Bewerber (m/w/d) zur Ausbildung hinzuführen. Wenn Unternehmen bisher nicht oder länger nicht mehr ausgebildet haben, können sie mit EQ den Einstieg bzw. Wiedereinstieg in die Ausbildung erproben.

Vorteile für Jugendliche

Jugendliche, die sich bisher nicht für eine Ausbildung begeistern konnten, lernen über einen langen Zeitraum (4 – 12 Monate) das Berufsleben kennen. Ihnen bietet sich die Chance ihre praktischen Fähigkeiten nachzuweisen und die für eine erfolgreiche Ausbildung erforderlichen Kompetenzen zu entwickeln.

Die Tätigkeiten und Inhalte der Einstiegsqualifizierung sind stets Bestandteile eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes. Eine erfolgreich absolvierte EQ ist die „Brücke in die Ausbildung“.

Dauer der Einstiegsqualifizierung

Die Dauer der Einstiegsqualifizierung muss mindestens vier Monate und kann maximal zwölf Monate betragen.

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist die Einmündung der Teilnehmer (m/w/d) in eine Berufsausbildung. EQ-Verträge müssen daher spätestens am 31.08. enden. Unter Beachtung der Vertragslaufzeit von mindestens vier Monaten, müssen Einstiegsqualifizierungen spätestens am 01.05. beginnen.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Beginn und Ende der EQ-Förderung

Förderanträge müssen der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder dem kommunalen Träger für Grundsicherung vor Beginn der Einstiegsqualifizierung vorliegen. Sie prüfen, ob der Teilnehmer (m/w/d) zum Kreis der förderfähigen Personen zählt und über welchen Zeitraum die Förderung erfolgen kann. Im positiven Fall erhält der Betrieb eine vorläufige Förderzusage.

Die Zusage vorausgesetzt, erstreckt sich die Förderung über den im Einstiegsqualifizierungsvertrag vereinbarten Vertragszeitraum.

Ausschluss der Förderung

Die Förderung von Personen, die bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen haben, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt waren, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

Einstiegsqualifizierung – auch ohne Förderung?

Das Angebot und die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung sind nicht an die Förderung gebunden. Unternehmen können die Vergütung auch aus der eigenen Tasche bezahlen oder die Vergütung um einen Eigenanteil erhöhen.

Rechte und Pflichten in der Einstiegsqualifizierung

Die rechtliche Basis einer Einstiegsqualifizierung ist § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Somit ist sie in vielen Punkten mit einer Berufsausbildung vergleichbar.

Nach dem Prinzip „learning by doing“ erlernen und erfüllen Jugendliche betriebliche Aufgaben. Der Betrieb vermittelt ihnen in diesem Zusammenhang Fertigkeiten und Kenntnisse, die sich an den Ausbildungsinhalten des ersten Lehrjahres eines Ausbildungsberufes orientieren.

Einstiegsqualifizierungsvertrag / Registrierungsantrag

Unter Bezugnahme auf § 10 und § 11 BBiG sind Betriebe Gemäß § 26 BBiG verpflichtet, einen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einstiegsqualifizierungsvertrag schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. Die sachliche und zeitliche Gliederung der EQ, insbesondere die Berufstätigkeit, in der die Qualifizierung stattfindet,
2. Beginn und Dauer der EQ,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen/wöchentlichen Qualifizierungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen unter denen die EQ gekündigt werden kann,
9. Hinweise auf geltende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen,
10. die Form eines Qualifizierungsnachweises (Berichtshefts).

Der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sind vier Exemplare des Einstiegsqualifizierungsvertrages sowie der entsprechende Registrierungsantrag zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Dokumente sind per E-Mail lehrlingsrolle@hwk-rhein-main.de erhältlich.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Vergütung in der Einstiegsqualifizierung

Auf Antrag erstattet die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder der kommunalen Träger für Grundsicherung die Vergütung bis zu einer Höhe von monatlich 276,- € zuzüglich eines Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von derzeit monatlich 142,- € (Stand 01.08.2024).

EQ-Nachweis (Berichtsheft)

Die Einstiegsqualifizierung soll junge Menschen auf eine Berufsausbildung vorbereiten. Daher ist Führen eines EQ-Nachweises (Berichtshefts) ausdrücklich zu empfehlen. Dieser Nachweis dokumentiert den Verlauf der EQ und die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse. Er ist somit, wenn es um die Verkürzung einer nachfolgenden Berufsausbildungszeit geht, eine hilfreiche Bewertungsgrundlage.

Jugendliche in der EQ sind keine Hilfsarbeiter

Die Einstiegsqualifizierung unterscheidet sich von einem Arbeitsverhältnis dadurch, dass vom Betrieb Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die einem Teilbereich einer anerkannten Ausbildung entsprechen. Schwerpunkt eines EQ-Verhältnisses ist die Qualifizierung der Jugendlichen.

Ein Arbeitsverhältnis ist dagegen anzunehmen, wenn die Leistung von Arbeit auf der einen und die Zahlung von Lohn auf der anderen Seite den Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses bilden.

Absolvieren Jugendliche offiziell eine Einstiegsqualifizierung, werden aber vom Betrieb als Hilfsarbeiter eingesetzt, so läuft der Betrieb Gefahr, den vollen Lohn für die geleistete Tätigkeit bezahlen zu müssen (Mindestlohn). Darüber hinaus kann die Arbeitsagentur den Vergütungszuschuss zurückfordern.

Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

Absolvieren Jugendliche die Einstiegsqualifizierung in Unternehmen, in denen ein Tarifvertrag gilt, der auch die Praktikumsvergütung regelt, gelten diese Vorschriften auch für diesen Personenkreis. Ansprechpartner in diesen Fragen sind die jeweiligen Fachverbände.

Existiert in einem Unternehmen eine Betriebsvereinbarung, die auch für Praktikumsverhältnisse getroffen wurden, gilt sie grundsätzlich auch für die Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung.

Ärztliche Untersuchung (§§ 32 ff. JArbSchG)

Wie alle Beschäftigten, müssen Jugendliche, die zu Beginn der Einstiegsqualifizierung noch nicht 18 Jahre alt sind, innerhalb der letzten vierzehn Monate vor Eintritt in das Berufsleben von einem Arzt untersucht worden sein und dem Unternehmen muss eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung ausgehändigt werden (§§ 32 f. JArbSchG).

Diese Bescheinigung ist der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main mit dem EQ-Vertrag zur Einsicht vorgelegt werden.

Unfallversicherung in der Einstiegsqualifizierung

Versicherungsträger in der EQ ist der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger gemäß der §§ 121-129, 133 SGB VII. Das wird in den meisten Fällen die gewerbliche Berufsgenossenschaft sein. Der Versicherungsschutz ergibt sich für die Jugendlichen aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VII.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Teilnahme am Berufsschulunterricht

Sinn und Zweck der EQ ist die Qualifizierung junger Menschen für eine Berufsausbildung. In diesem Zusammenhang sind diese Personen in Hessen zur Teilnahme am Berufsschulunterricht berechtigt.

Durch den Besuch einer berufsbezogenen Klasse ergeben sich zahlreiche Vorteile:

- Höhere Entscheidungskompetenz in der Berufsorientierung,
- bessere Übernahmechancen in eine Berufsausbildung oder
- die Möglichkeit der Anrechnung der EQ auf die Ausbildungszeit im gleichen Beruf.

Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder der kommunale Träger für Grundsicherung kann die Förderung der EQ mit der Verpflichtung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht verbinden.

Überbetriebliche Lehrgänge

Jugendliche, die eine EQ absolvieren, werden grundsätzlich nicht zu den überbetrieblichen Kursen/Lehrgängen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main eingeladen. Die Lehrgangsteilnahme ist nur für Berufsausbildungsverhältnissen geregelt. Nach der Übernahme der Jugendlichen in ein Berufsausbildungsverhältnis, im Anschluss an die EQ, holen sie alle versäumten überbetrieblichen Lehrgänge nach.

Assistierte Ausbildung (AsA)

Für Teilnehmende, die weitere Unterstützung während der EQ (z.B. Nachhilfe oder sozialpädagogische Betreuung) benötigen, kann die von der Agentur für Arbeit finanzierte „Assistierte Ausbildung (AsA)“ das passende Instrument zur Begleitung der EQ oder der sich anschließenden betrieblichen Ausbildung sein. Die mögliche Inanspruchnahme prüfen die zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

Fahrtkosten

Je nach Wegstrecke entstehen während einer Einstiegsqualifizierung erhebliche Fahrtkosten. Während der EQ können Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III **Fahrtkosten** bei der Agentur für Arbeit beantragen.

Die Erstattung ist nicht rückwirkend möglich. Daher wird die Antragstellung mit Beginn der EQ empfohlen.

Bei Teilnehmenden, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, werden die Fahrtkosten im Rahmen der Berechnung des Arbeitslosengeld II bereits berücksichtigt.

Kündigung eines EQ-Vertrages

Das Kündigungsrecht in der Einstiegsqualifizierung ist in [§ 22](#), [§ 26 BBiG](#) geregelt.

Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund. Dann ist keine Kündigungsfrist einzuhalten.

b) vom Jugendlichen mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen möchte.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Kündigungsgrund enthalten.

Eine sog. Kündigung aus wichtigem Grund ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erklärt wird, nachdem der wichtige Kündigungsgrund demjenigen bekannt wurde, der die EQ-Maßnahme beenden möchte.

„Fortsetzung“ der EQ in einem anderen Unternehmen

Der maximale Förderzeitraum einer EQ beträgt zwölf Monate.

Jugendliche, die eine EQ vorzeitig beendeten, können einen neuen EQ-Vertrag mit einem anderen Unternehmen schließen, wenn hierdurch die Gesamtzeit von zwölf Monaten nicht überschritten wird.

Beendigung der EQ / Betriebliches Zeugnis

Der EQ-Teilnehmer (m/w/d) erhält ein Zeugnis von seinem Betrieb. Dieses enthält Erläuterungen zu den in der EQ erworbenen Qualifikationen und ist die Grundlage des von der Handwerkskammer auszustellenden EQ-Zertifikats. Der hierzu von der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main entwickelte Vordruck wird empfohlen.

Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der EQ bzw. dem Ende des Förderzeitraums muss der Betrieb eine Zusammenstellung über die an den Jugendlichen gezahlte Vergütung und die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge mit entsprechenden Zahlungsnachweisen bei der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder dem kommunalen Träger für Grundsicherung einreichen.

Zertifikat der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses stellt die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main den Teilnehmer ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte Einstiegsqualifizierung aus.

Dieses Zertifikat soll den Teilnehmern den Einstieg in eine anschließende Berufsausbildung erleichtern. Es ist zudem die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung im vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Anrechnung der EQ auf die Dauer eines anschließenden Berufsausbildungsvertrages

Gemäß § 8 BBiG können Ausbildungsbetriebe und Auszubildende gemeinsam die Verkürzung der Berufsausbildungszeit beantragen. In diesem Zusammenhang kann eine im Betrieb und in der Berufsschule mit Erfolg absolvierte EQ auf die Dauer eines anschließenden Berufsausbildungsvertrages angerechnet werden.

Probezeit in einem anschließenden Berufsausbildungsverhältnis

Gemäß § 20 BBiG beginnt jedes Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit von mindestens einem bis höchstens vier Monaten. Wenn Jugendliche in der Einstiegsqualifizierung regelmäßig die Berufsschule besucht und im Betrieb ihre Ausbildungsfähigkeit nachgewiesen haben, und anschließend im gleichen Unternehmen eine Berufsausbildung beginnen, sollte die Probezeit einen Monat dann nicht überschreiten.


Ansprechpartner
Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- **Oliver Flaß**
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
flaß@hwk-rhein-main.de
 - **Doris Drechsel**
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de
- **Kai Schenkel**
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de
 - **Stefan Bärenz**
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de

Herausgeber


Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de

Einstiegsqualifizierung EQ

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung kann jungen Menschen, die noch nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen, als „Brücke in die betriebliche Berufsausbildung“ dienen.

Ausbildungsbetriebe nutzen die betriebliche Einstiegsqualifizierung zur Förderung junger Menschen und zu deren Hinführung zur Ausbildungsreife.

Die Förderungsfähigkeit einer Einstiegsqualifizierung ist gemäß § 54a SGB III geregelt.
(gültig ab 01.04.2024)

EQ - Schritt für Schritt		erledigt
Vor Beginn der EQ		
1	Die Einstiegsqualifizierung muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgen. Informieren Sie sich bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main über das berufsspezifische EQ-Angebot. Im Handwerk existieren derzeit ca. 120 Qualifizierungsbausteine in mehr als 20 Berufen. Die bundeseinheitlichen EQ-Bausteine des Handwerks finden Sie im Internet: www.zwh.de – Qualifizierungsbausteine.	
2	Schicken Sie die Teilnehmenden zur örtlich zuständigen Agentur für Arbeit . Dort wird geprüft, ob die Teilnehmenden zum förderfähigen Kreis zählt und über welchen Zeitraum die Förderung erfolgen kann. Die Teilnehmenden müssen das zehnte Pflichtschuljahr (§ 59 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) absolviert haben, bei der Arbeitsagentur gemeldet sein und zum Personenkreis zählen, der sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht hat. Hat die Prüfung ergeben, dass die Teilnehmenden zum förderfähigen Personenkreis zählen, kann der Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit, ARGE oder Optionskommune eine vorläufige Förderzusage einholen.	
3	Im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche gemäß § 68 BBiG muss die Einstiegsqualifizierung für diesen Personenkreis durch eine sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung trägt die zuständige Arbeitsagentur, ARGE oder Optionskommune. Stimmen Sie sich mit der zuständigen Stelle ab, in welcher Weise die EQ mit einem benachteiligten Teilnehmer durch sozialpädagogische Begleitung oder organisatorische Unterstützung gefördert wird.	
4	Jugendliche (unter 18 Jahre) dürfen auch in Einstiegsqualifizierungsverhältnissen nur beschäftigt werden, wenn sie gemäß § 32 JArbSchG innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind und dem Betrieb eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Reichen Sie eine Kopie der Untersuchungsbescheinigung mit dem EQ-Vertrag bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ein.	
5	Schließen Sie einen EQ-Vertrag https://www.hwk-rhein-main.de/de/schnelleinstieg/formulare-und-downloads/bildung (Formulare: „20 EQ-Vertrag“) mit dem/der Teilnehmenden. Füllen Sie den erforderlichen Antrag auf Registrierung des Einstiegsqualifizierungsvertrages (diesen senden wir Ihnen gerne zu – E-Mail: sachs@hwk-rhein-main.de oder ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de) aus. Schicken Sie danach die unterzeichneten Dokumente (EQ-Vertrag vielfach ; Registrierungsantrag einfach) zur Prüfung an die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main. Der Vertrag ist vom Betrieb, von den Teilnehmenden an der EQ und bei Jugendlichen (unter 18 Jahren) zusätzlich von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Einstiegsqualifizierungsvertrag muss der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vor Vertragsbeginn vorliegen. Nachträglich eingereichte Verträge sind nicht förderfähig.	
6	Berufsschule: Für berufsschulpflichtige Teilnehmende ist der Berufsschulbesuch vorgeschrieben. Allen anderen wird die Teilnahme am Berufsschulunterricht in den jeweiligen Fachklassen, die sich positiv auf die Übernahme in Ausbildung auswirkt, empfohlen.	
7	Beantragen Sie bei der zuständigen Arbeitsagentur, ARGE oder Optionskommune den Zuschuss für die EQ-Vergütung. Der Antrag muss vor Beginn der EQ bei der Arbeitsagentur eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Kopie des EQ-Vertrags (Schritt 5) beizufügen.	
8	Bei der Einstiegsqualifizierung entfällt seit 2015 die sogenannte Vorrangprüfung. Somit kann sie nach dreimonatigem erlaubtem Aufenthalt auch von Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung und von geduldeten Personen angetreten werden.	

9	Falls Teilnehmende weitere Unterstützung während der EQ (z.B. Nachhilfe) benötigen, kann die von der Agentur für Arbeit finanzierte „ Assistierte Ausbildung “ (AsA) das passende Instrument zur Begleitung der EQ oder der sich anschließenden betrieblichen Ausbildung sein. Die mögliche Inanspruchnahme prüft die zuständige Agentur für Arbeit.	
10	Melden Sie den Teilnehmer bei den Sozialversicherungsträgern (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) an und legen Sie der Arbeitsagentur die Bestätigung der Anmeldung bei der Sozialversicherung spätestens 3 Monate nach Beginn der EQ vor.	
Während der 4- bis 12-monatigen EQ Dauer		
11	Die Agentur für Arbeit erstattet monatlich rückwirkend den Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zu 276,- € und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag z. Z. 142,- € (Stand: 01.08.2024; jährliche Neuberechnung).	
12	Die Erstattung von Fahrkosten , während einer EQ, können Personen aus dem Rechtskreis SGB III bei der Agentur für Arbeit beantragen. Die Erstattung ist nicht rückwirkend möglich. Die Antragstellung mit Beginn der EQ wird empfohlen. Bei Teilnehmenden, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, werden die Fahrkosten im Rahmen der Berechnung des Arbeitslosengeld II bereits berücksichtigt.	
13	Im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung werden die Teilnehmenden grundsätzlich nicht zu den überbetrieblichen Kursen/Lehrgängen der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main eingeladen. Die Lehrgangsteilnahme ist nur im Rahmen von regulären Berufsausbildungsverhältnissen möglich. Bei der Übernahme die Teilnehmenden in ein Ausbildungsverhältnis, im Anschluss an die EQ-Maßnahme, werden alle im ersten Lehrjahr veräumten überbetrieblichen Kurse/Lehrgänge nachgeholt.	
14	Prüfen Sie, ob der EQ-Teilnehmer für eine Ausbildung in Ihrem Betrieb in Frage kommt. Falls eine Übernahme in Ausbildung nicht in Frage kommt, sollen der Teilnehmer und die Arbeitsagentur zeitnah informiert werden. Seitens der Arbeitsagentur können somit anderweitige Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden. Im Falle einer Übernahme in Ausbildung sollte der Arbeitgeber mit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main die Frage einer möglichen Anrechnung der Einstiegsqualifizierungszeit auf die Berufsausbildungszeit klären.	
Beendigung der EQ		
15	Zum Abschluss der EQ sind Betriebe verpflichtet den Teilnehmenden ein Zeugnis auszustellen , in dem die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigt werden. Ein Muster für dieses Zeugnis senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu. (E-Mail: sachs@hwk-rhein-main.de oder ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de).	
16	Betriebe reichen, in Absprache mit den Teilnehmenden, das betriebliche Zeugnis bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ein. Auf Grund Ihres Zeugnisses stellt die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main den Teilnehmenden ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte Einstiegsqualifizierung aus. Dieses Zertifikat bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach § 8 BBiG. Das Zertifikat sollte, auch wenn Sie Teilnehmende in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen, beantragt werden.	
17	Betriebe sind verpflichtet spätestens zwei Monate nach Beendigung der EQ der zuständigen Stelle (Arbeitsagentur, ARGE oder Optionskommune) einen Verwendungsnachweis über die Höhe der an die Teilnehmenden gezahlten Vergütungen sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu übermitteln.	

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die örtliche Agentur für Arbeit, Ihr Jobcenter oder an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main			
- in Frankfurt		- in Weiterstadt	
Tel.: 069 97172 -	Durchwahl/ Fax	Tel.: 069 97172 -	Durchwahl/ Fax
Herr Flaß (Frankfurt/Main, Maintaunus, Hochtaunus):	- 1 74 / - 51 74 flaas@hwk-rhein-main.de	Herr Bärenz (Darmstadt, Da.-Dieburg):	- 2 56 / - 52 56 baerenz@hwk-rhein-main.de
		Frau Drechsel (Bergstraße, Odenwald):	- 2 41 / - 52 41 drechsel@hwk-rhein-main.de
		Herr Schenkel (Offenbach, Groß-Gerau):	- 2 39 / - 52 39 schenkel@hwk-rhein-main.de
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Hauptverwaltung Frankfurt Bockenheimer Landstraße 21 60325 Frankfurt am Main		Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main BTZ Weiterstadt Rudolf-Diesel-Straße 30 64331 Weiterstadt	
www.hwk-rhein-main.de			



Hinweise zum Ausfüllen des Einstiegsqualifizierungsvertrages

Vertragsformular

Der Einstiegsqualifizierungsvertrag steht Ihnen als PDF – Datei zur Verfügung. Die Daten werden auf die nachfolgenden Vertragsausfertigungen automatisch übertragen.

Ort

und

Datum des Vertragsabschlusses und die

Unterschriften

auf

allen Ausfertigungen

bitte nicht vergessen!

Denken Sie bitte daran, sofern die/der EQ-Praktikant/-in noch nicht volljährig ist, die **ärztliche Bescheinigung für Jugendliche** mit einzureichen, ohne die eine Registrierung des Vertrages nicht erfolgen kann.

(Merkblatt hierzu finden Sie im Downloadbereich)

Des Weiteren ist ein Antrag auf Registrierung auszufüllen und beizufügen!

Diesen erhalten Sie auf Anfrage per Mail:

sachs@hwk-rhein-main.de oder
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Alle Unterlagen (5 Seiten insgesamt) sind nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Maßnahme zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen bei der:

**Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
z.Hd. Frau Pia Sachs
Schönstraße 21
60327 Frankfurt am Main**

3 Exemplare erhalten Sie nach Eintragung per Post zurück, ein Vertragsexemplar und der Antrag auf Registrierung verbleiben in der Lehrlingsrolle.

Einstiegsqualifizierungsvertrag

nach den Richtlinien zum Förderprogramm Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54 a SGB III

Zwischen (Arbeitgeber/Betrieb)

Betriebsnummer _____
 Firma _____
 Straße/Hausnr. _____
 Plz./Ort _____
 Telefon _____
 Fax _____
 E-Mail _____

und (zu Qualifizierende/r)

Name _____
 Vorname _____
 Geschlecht männl. weibl. divers
 Straße/Hausnr. _____
 Plz./Ort _____
 Geburtsdatum _____
 Geburtsort _____
 Staatsangehörigkeit _____

Gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigen)

Name _____
 Anschrift _____

wird der nachstehende Vertrag über eine

Einstiegsqualifizierung als _____ **geschlossen.**
 (Berufsbezeichnung)

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert ___ Monate. Sie beginnt am _____ und endet am _____.
2. Die Probezeit beträgt ___ Monate / ___ Wochen*. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, so er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen möchte, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Kündigung muss schriftlich und nach der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
**Die Probezeit darf höchstens zwei Monate betragen und kann je nach Dauer der Einstiegsqualifizierung bemessen werden.*
3. Die regelmäßige Qualifizierungszeit beträgt täglich ___ Stunden, wöchentlich ___ Stunden.
4. Der Arbeitgeber zahlt dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich _____ Euro.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/ JarbSchG.
 Es besteht folgender Urlaubsanspruch: ___ Arbeitstage / ___ Werktagen im Jahr _____.
 ___ Arbeitstage / ___ Werktagen im Jahr _____.
6. Der Arbeitgeber vermittelt im Rahmen der Einstiegsqualifizierung folgende Qualifizierungsbausteine (vergl. Registrierungsantrag):

7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich zu lernen und an den Qualifizierungsphasen sowie betrieblichen Leistungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.
8. Der Arbeitgeber stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein betriebliches Zeugnis aus.
9. Der Arbeitgeber beantragt bei der zuständigen Handwerkskammer – sofern mindestens ein Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen wurde – die Ausstellung eines Zertifikats über die Einstiegsqualifizierung.
10. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten betrieblichen Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren und die betriebliche Ordnung einzuhalten.

 (Ort / Datum)

 (zu Qualifizierende*r)

 (Arbeitgeber)

 (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Eintragungsvermerk

 (Datum)

 (i.A. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main)